

Inserate werden
mit 2 Egr. die
Zeile, oder deren
Raum, berechnet

Kreis-Blatt

N^o 32.

Bei Privat-Anzeigen
wird bei gleichzeitiger
Aufnahme der In-
serate in das Stolper
Kreisblatt
für beide Blätter
nur 3 Egr. pro
Zeile berechnet.

des Bütower Kreises.

Mittwoch, den 7. August 1850.

Die auf Grund des §. 67. der Kreisordnung vom 11. März d. J. erlassenen Bestimmungen des königlichen Ministeriums des Innern über einstweilige Bildung der Kreis-Vertretung, welche durch das 24. Stück des hiesigen Amtsblatts bekannt gemacht

Regulativ

zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

Zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67 dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Einrichtungen derselben wahrzunehmen sind wie folgt:

A. Einstweilige Kreis-Vertretung.

§. 1. Die Befugnisse der Kreis-Versammlung (Art. 10 bis 14) werden von der im §. 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. bezeichneten Kreis-Commission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorbesitze des Landraths ausgeübt.

Ob dergleichen Commissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der im §. 146 der Gemeinde-Ordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen,

§. 2. Zu allen Beschlüssen, welche die Kreis-Commissionen als einstweilige Kreisvertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung und in den Fällen des Artikels 11 und des Artikels 13 Absatz 2 auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

§. 3. Der in Artikel 10 vorgesehene Rekurs ist an den Oberpräsidenten zu richten.

§. 4. In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreis-Vertretung kommt der Art. 18 zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Kommissionen für die Bildung der Gemeindebezirke gegeben worden sind.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§. 5. Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der in Artikel 68 angeführten Verordnung vom 30. Juni 1834, besonderen kreisstädtischen Commissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Funktion waren, auch ferner besorgt. Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreis-Commission bewirkt. Wählbar sind alle Kreis-Einwohner, welche zuletzt Mitglieder des Kreistags waren, oder dazu gewählt werden konnten.

§. 6. Die Kreis-Commission hat die Mitglieder der in §. 7. des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar d. J. erwähnten Commission zu wählen.

Wo das Bedürfnis zur Einrichtung einer solchen Unterstützungs-Commission eintritt, bevor die Kreis-Commission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungs-Commissionen aus den in dem letzten Absatze des §. 6 bezeichneten Personen zu bilden. Die etwa schon getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Commissionen sind zurück zu nehmen.

§. 7. Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Korporation werden von der Kreis-Commission provisorisch ernannt.

§. 8. Alle in den vorstehenden §. 5, 6 und 7 nicht erwähnten Geschäfte des Kreis-Ausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 13. kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§. 9. Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreisvertretungen und Verwaltungs-Commissionen (§.§. 5 und 6) wird, soweit es nöthig ist, durch den von dem Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnungen geregelt.

Berlin, den 3. Juli 1850.

bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß der Kreiseingewesenen, daß die Mitglieder der darin bezeichneten Kreis-Commission und deren Stellvertreter mittelst Kreisblatts-Bekanntmachung vom 24. v. Mts. No. 31. namhaft gemacht worden sind.

Bütow, den 2. August 1850.

Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.

Nach einem Erlaß des Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn v. Fritsche vom 26. d. M. ist in Bezug auf die Zusammensetzung der Grundsteuer-Bezugachungs-Commission dahin eine Abänderung der frühern Bestimmung nachgegeben, daß in diese Commission drei Besitzer von Rittergütern gewählt werden sollen.

Ich lade deshalb die Herrn Rittergutsbesitzer des Kreises zur Wahl dreier Commissions-Mitglieder und dreier Stellvertreter aus ihrer Mitte hiermit auf

Den 15. August c. Vormittags 10 Uhr

in meinem Bureau mit dem Bemerkn ein, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, als unterwürfen sie sich genehmigend den Beschlüssen der Erschienenen.

Bütow, den 29. Juli 1850.

Der Landraths - Amts - Verweser Wintersfeld.

Bei den Anträgen auf Genehmigung zum Neubau oder zur Abänderung der gewerblichen Anlagen, für welche gemäß §. 26. bis 38. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine polizeiliche Genehmigung **Seitens der Königlichen Regierung** erforderlich ist, sind künftig jederzeit die erforderlichen Zeichnungen in duplo einzureichen, indem künftig ein Exemplar derselben mit der betreffenden Concession verbunden werden soll, während das zweite bei den Akten der Landraths-Ämter zc. verbleiben muß. Die Antragsteller, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anträge so lange, als derselben nicht entsprochen worden ist, unberücksichtigt bleiben.

Bütow, den 1. August 1850.

Der Landraths - Amts - Verweser Wintersfeld.

Für die Gewerbetreibenden des Kreises bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Anregung des Interesses für die Beschickung der Londoner Industrie-Ausstellung welche spätestens bis zum 15. August cr. durch Vermittelung der Cösliner Bezirks-Commission noch stattfinden kann, eine Ansprache der Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung hier in meinem Bureau zur beliebigen Einsicht ausliegt.

Bütow, den 27. Juli 1850.

Der Landraths - Amts - Verweser Wintersfeld.

A n z e i g e n.

Zu Folge Verfügung der Königl. Regierung soll der auf 330 rthlr. 9 sgr. 6 pf. veranschlagte Neubau eines Stallgebäudes auf dem katholischen Pfarr-Gehöft zu Groß Tuchen, welcher noch im Laufe dieses Sommers zur vollständigen Ausführung gebracht werden soll, dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zur Ausbietung dieses Baues habe ich einen Termin auf den 16. d. M. Vormittags 10 Uhr in meinem hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag, die Zeichnung und die Bedingungen hier jederzeit eingesehen werden können.

Bütow, den 2. August 1850.

Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.

Der Mühlenbesitzer Carl Gaul zu Morgenstern beabsichtigt auf dem Mühlenbache daselbst 139 Rotten unterhalb seiner Mahlmühle eine unterschlägige Delmühle anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung de 1845 Seite 41) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit solche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer 4wöchentlichen Frist, vom Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin angerechnet, bei dem unterzeichneten Amte, gehörig begründet, angebracht werden müssen.

Bütow, den 25. Juli 1850.

K ö n i g l. D o m a i n e n - R e n t - A m t.

Getreidepreise zu Bütow am 31. Juli 1850.

Roggen. Scheffel.	Gerste. Scheffel.	Hafer. Scheffel.	Erbfen. Scheffel.	Kartoffeln Scheffel.	Stroh. Schock.	Heu. Centner.
1 rthl. 5 sgr.	1 rthl. — sgr.	— rthl. 27 sgr.	1 rthl. 20 sgr.	15 sgr.	7 rthl. — sgr.	— rthl. 20 sgr.